

haus

Farel Kulturverein | Oberer Quai 12 | 2502 Biel Bienne | www.farelhaus.ch | info@farelhaus.ch

Statuten Kulturverein Farelhaus

I Name, Zweck und Sitz des Vereins

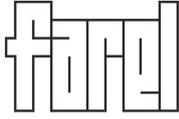
- Art. 1 Es wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB namens „Farel Kulturverein“ errichtet. Der Verein übt seine Aktivitäten in politischer, sprachlicher sowie konfessioneller Hinsicht vollständig unabhängig aus.
- Art. 2 Der Verein hat zum Zweck, die im Farelhaus von der Farelhaus AG für öffentliche und kulturelle Nutzung zu Verfügung stehenden Räume zu betreiben resp. weiterzuvermieten.
- Art. 3 Der Sitz des Vereins ist in Biel/Bienne.

II Mitglieder

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Mitglieder des Vereins können ebenfalls Gönner sein, die dem Verein zusätzlich einen Beitrag zur freien Verfügung zukommen lassen.
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtende Mindestbeitrag wird anlässlich der jährlichen Generalversammlung festgelegt.
- Art. 5 Die Sponsoren - natürliche oder juristische Personen - können einzelne Anlässe mit einem Betrag unterstützen. Dadurch werden sie nicht zum Mitglied des Vereins. Über die Annahme des Sponsorings entscheidet der Vorstand des Vereins.
- Art. 6 Die Sponsoren, welche zu Veranstaltungen beigetragen haben, werden nach Möglichkeit erwähnt. Über die weitere Erscheinungsform des Sponsorings entscheidet der Vorstand des Vereins.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt ist dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.
Unterlässt es ein Mitglied, seine Beiträge zu entrichten, so erfolgt - nach einer schriftlichen Mahnung - der Vereinsausschluss.

III Organe

- Art. 8 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle



haus

Farel Kulturverein | Oberer Quai 12 | 2502 Biel Bienne | www.farelhaus.ch | info@farelhaus.ch

- Art. 9 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
1. Wahl des Vorstandes und des Vorstandspräsidenten bzw. der Vorstandspräsidentin.
 2. Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. der Rechnungsrevisorinnen.
 3. Annahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie der Jahresbilanz.
 4. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
 5. Abänderung der Statuten.
 6. Beschlussfassung betreffend die Anträge des Vorstands.
 7. Beschlussfassung betreffend den Ausschluss eines Mitglieds.

Die Beschlüsse und die Wahlen anlässlich der Generalversammlung erfolgen im Allgemeinen durch Erheben der Hand und auf Grund der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine aussergewöhnliche Generalversammlung wird einberufen, sofern der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Gesuch stellt.

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten, welcher von der Generalversammlung ernannt wird
 - einem Vize-Präsidenten
 - einem Kassier
 - weitere Vorstandsmitglieder sind nicht zwingend, können aber aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ausgewählt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, selber.

Die Farelhaus AG hat die Möglichkeit, ein Vorstandsmitglied aus der Farelhaus AG zu bestimmen.

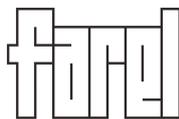
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit fällt der bzw. die Präsident/in den Stichentscheid.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt frühzeitig.

- Art. 11 Dem Vorstand kommen alle Befugnisse zu, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.
- Der Vorstand bestellt je nach Bedarf ad hoc eine Arbeitsgruppe, welche aus Vereinsmitgliedern bestehen kann.
- Der Vorstand bestimmt das Programm der Vereinsaktivitäten.
- Der Vorstand ist zu Zweien zeichnungsberechtigt.
- Der Vorstand kann im Rahmen der Vereinsfinanzen Mandate für Programmkuratoren aussprechen.

- Art. 12 Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen Revisor bzw. eine Revisorin, die nicht Vorstands-, jedoch Vereinsmitglieder sind.



haus

Farel Kulturverein | Oberer Quai 12 | 2502 Biel Bienne | www.farelhaus.ch | info@farelhaus.ch

IV Finanzen

Art. 13 Der Verein generiert seine Einnahmen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gönnerbeiträgen
3. Sponsorengeldern
4. Gewinnen aus der Vereinstätigkeit

Art. 14 Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Vereinsbeitrag.

Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 200.-.

Art. 15 Die Haftung des Vereins beschränkt sich ausschliesslich auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem privaten Vermögen wird ausgeschlossen.

Die ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder und Gönner haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

Art. 16 Der Vorstand kann Sponsoring-Verträge unter der Bedingung abschliessen, dass die Unabhängigkeit der Aktivitäten gewahrt bleibt.

Art. 17 Der Verein bezahlt der Farelhaus AG einen Mietzins für die zu Verfügung stehenden Räume im Rahmen eines Miet- oder Gebrauchsleihevertrages.

V Allgemeines

Art. 18 Die Statuten können jederzeit abgeändert werden. Dazu bedarf es jedoch anlässlich der Generalversammlung einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

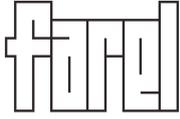
Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Farelhaus AG.

Art. 19 Im Falle der Auflösung des Vereins kommt der verbleibende Vermögenssaldo einer Aktivität zugute, welche jener des Vereins entspricht.

Art. 20 Die hauptsächliche Vereinstätigkeit unter dem Namen „Kulturverein Farelhaus“ darf nur am Standort des Farelhauses stattfinden.

Art. 21 Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins am 23. März 2016 genehmigt. Sie traten auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft.



haus

Farel Kulturverein | Oberer Quai 12 | 2502 Biel Bienne | www.farelhaus.ch | info@farelhaus.ch

Genehmigte Statuten vom 23. März 2016

Im Namen des Vereins:

Der Präsident: Oliver Schmid

Die Vizepräsidentin: Valérie Feller

Der Kassier: Simon Schudel